

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/7/30 3Ob60/80, 6Ob543/91, 9Ob39/03f, 9ObA110/04y, 7Ob46/15p, 6Ob214/16p, 4Ob22/21w, 17Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.07.1980

Norm

ZPO §226 I

ZPO §226 V

ZPO §235 A3

Rechtssatz

Ein Eventualvorbringen oder die Stellung eines Eventualbegehrens für den Fall der Abweisung des Hauptbegehrens ist zulässig. Es muß sich dabei jedoch um die Inanspruchnahme derselben Gerichtsinstanz handeln.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 60/80

Entscheidungstext OGH 30.07.1980 3 Ob 60/80

- 6 Ob 543/91

Entscheidungstext OGH 16.05.1991 6 Ob 543/91

nur: Ein Eventualvorbringen oder die Stellung eines Eventualbegehrens für den Fall der Abweisung des Hauptbegehrens ist zulässig. (T1)

- 9 Ob 39/03f

Entscheidungstext OGH 23.04.2003 9 Ob 39/03f

Auch; nur T1; Beisatz: Ein Eventualbegehr kann nicht nur für den Fall der Ab-, sondern auch denjenigen der Zurückweisung des Hauptbegehrens gestellt werden. (T2)

Beisatz: Für die Zulässigkeit eines Eventualbegehrens kommt es nicht auf den Grund der Zurückweisung des Hauptbegehrens an. (T3)

- 9 ObA 110/04y

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 9 ObA 110/04y

Vgl auch; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Vielmehr ist zu prüfen, ob das angerufene Gericht für das (allenfalls verbleibende) Eventualbegehr sachlich und örtlich zuständig und die gewählte Verfahrensart zulässig ist (§ 227 Abs 1 ZPO). (T4)

- 7 Ob 46/15p

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 46/15p

Auch; nur T1; Beis wie T4

- 6 Ob 214/16p

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 214/16p

Vgl; Beisatz: Hier: Der Kläger hat ausdrücklich klargestellt, über welchen Teil seines Begehrens unter welchen Voraussetzungen auf Grundlage welchen Vorbringens zu entscheiden ist, sodass es sich insoweit um zulässiges Eventualvorbringen handelt. (T5)

- 4 Ob 22/21w

Entscheidungstext OGH 15.03.2021 4 Ob 22/21w

Beis wie T4; Beisatz: § 227 Abs 2 ZPO gilt auch für Eventualbegehren. (T6)

- 17 Ob 12/21w

Entscheidungstext OGH 08.04.2022 17 Ob 12/21w

Vgl

Schlagworte

Klagebegehr, Klagevorbringen, Eventualbegehr, Eventualvorbringen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0037470

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at